

## **BGer 5A\_141/2012 vom 15. Februar 2012**

Bundesgericht, 2012-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_141\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_141_2012)

FR: TF 5A\_141/2012 du 15 février 2012

IT: TF 5A\_141/2012 del 15 febbraio 2012

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer Betreuungssache, gegen den die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig vom Streitwert offen steht ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Die Beschwerdefrist von 10 Tagen ist eingehalten ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ).

#### **E. 2**

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Rechtmässigkeit der im Zusammenhang mit Art. 141 Abs. 1 SchKG ergangenen Verfügung des Betreibungsamtes vom 2. Februar 2012.

Mithin ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit wiederum die angebliche Tumorerkrankung, welche keine Verwertungshandlungen erlaube, thematisiert wird; dies betrifft die Frage des Rechtsstillstandes, die mit Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2012 (Verfahren 5A\_53/2012) letztinstanzlich entschieden wurde. Ebenso wenig ist auf die Beschwerde einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin (wie schon in zahlreichen früheren Verfahren) behauptet, die Kündigung der Kredite sei ihr nicht richtig zugestellt worden; dieses u.a. auch im Rechtsöffnungsverfahren gemachte Vorbringen ist mit der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlages konsumiert und darauf kann im Zusammenhang mit Art. 141 Abs. 1 SchKG nicht zurückgekommen werden. Auf die Beschwerde ist auch nicht einzutreten, soweit sich die Beschwerdeführerin auf die verschiedenen von ihr eingeleiteten materiellen Verfahren (negative Feststellungsklage; Sozialhilfeverfahren; schiedsgerichtliches Verfahren) bezieht und in diesem Zusammenhang diverse an jenen Verfahren beteiligte Personen attackiert. Unzulässig erweist sich die Beschwerde schliesslich, soweit eine Untersuchung gegen den präsidierenden Oberrichter des angefochtenen Entscheides verlangt wird, steht doch dieser nicht unter der Disziplinaufsicht des Bundesgerichts.

Zulässig, aber abzuweisen ist die Beschwerde, soweit Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK angerufen und geltend gemacht wird, der präsidierende Oberrichter des angefochtenen Entscheides sei befangen gewesen: Begründet wird die angebliche Befangenheit damit, dass dieser gegen die feindseligen Handlungen der Gläubigerbank, des Betreibungsamtes sowie der in den weiteren Verfahren tätigen Richter wider besseres Wissen nicht eingeschritten sei und dass sie als Liegenschaftseigentümerin durch den angefochtenen Entscheid bzw. die unterlassene Verschiebung der Versteigerung bei minus 15 Grad Celsius auf die Strasse gestellt werde, womit sie den sicheren Kältetod erleide, zumal sie bekanntlich ohne Geld sei und an einem lebensgefährlichen CT-1kg-Tumor kranke; der angefochtene Entscheid stelle deshalb einen richterlichen Racheakt dar, mit welchem man sie für ihre zahlreichen früheren Verfahren bestrafen wolle. Mit solchen

Vorbringen lässt sich keine richterliche Befangenheit bzw. Parteilichkeit im Sinn von Art. 30 Abs. 1 BV dartun, hat doch die Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung über die Beschwerde nichts anderes als ihre gesetzliche Pflicht getan.

### **E. 3**

In der Sache selbst geht es um den kraft Verweises in Art. 156 Abs. 1 SchKG auch im Verfahren der Grundpfandverwertung anwendbaren Art. 141 Abs. 1 SchKG, wonach bei Streit über einen im Lastenverzeichnis aufgenommenen Anspruch die Versteigerung bis zum Austrag der Sache auszusetzen ist, sofern anzunehmen ist, dass der Streit die Höhe des Zuschlagspreises beeinflusst oder durch eine vorherige Versteigerung andere berechnigte Interessen verletzt werden.

#### **E. 3.1**

Wie sich aus dem Lastenverzeichnis und den Steigerungsbedingungen sowie dem angefochtenen Entscheid ergibt, bestehen gesetzliche Pfandrechte der Einwohnergemeinde A. \_\_\_\_\_ und der Gebäudeversicherung von total Fr. 1'236.95, welche gleichzeitig den Mindestzuschlagspreis gemäss Art. 126 Abs. 1 SchKG bilden, sodann die mit Schuldbriefen im 1. bis 4. Rang über Fr. 410'000.-- gesicherten Hypothekarforderungen der im vorliegenden Verfahren betreibenden Gläubigerbank, welche sich per Steigerungsdatum auf Fr. 523'263.70 belaufen, alsdann im 6. bis 8. Rang Forderungen der Stockwerkeigentümergeinschaft mit einem Wert per Steigerungsdatum von Fr. 100'978.75 und im Nachgang dazu schliesslich gesetzliche Pfandrechte des Sozialdienstes E. \_\_\_\_\_, die per Steigerungsdatum Fr. 144'964.65 ausmachen. Alle diese Forderungen sind fällig, d.h. es werden bei der Versteigerung keine Forderungen überbunden.

#### **E. 3.2**

Wie bereits vor der Aufsichtsbehörde macht die Schuldnerin geltend, im Zusammenhang mit den Forderungen, welche im Nachgang zur Gläubigerbank im Lastenverzeichnis aufgenommen worden sind, würden durch eine sofortige Versteigerung berechnigte Interessen im Sinn von Art. 141 SchKG verletzt. Sie habe ein Interesse, dass die betreffenden Streitigkeiten ohne Beweisvereitelung durchgeführt werden könnten, und es sei auch zu berücksichtigen, dass es für potenzielle Ersteigerer psychologisch relevant sei, ob der zu überbietende Preis gemäss Deckungsprinzip Fr. 525'000.-- ausmache oder eben Fr. 625'000.-- inkl. die Forderung der Stockwerkeigentümer.

#### **E. 3.3**

Der von der Beschwerdeführerin angesprochene Art. 141 Abs. 1 SchKG hat in erster Linie die im Rang vorangehenden Forderungen im Auge, welche vom Deckungsprinzip erfasst werden und den Mindestzuschlagspreis bilden (Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Art. 142a SchKG ; BGE 67 III 45 ; 87 III 89 E. 2 S. 92). Ferner liesse sich diskutieren, ob der Zuschlagspreis auch beeinflusst werde, wenn nachrangige zu überbindende Forderungen im Streit ständen (vgl. FEUZ, Basler Kommentar, N. 7 zu Art. 141 SchKG ; Einfluss verneinend indes BGE 53 III 135 ).

Vorliegend sind einzig fällige Forderungen streitig, welche nicht überbunden werden und dem Barzahlungsprinzip unterliegen ( Art. 46 Abs. 1 VZG und Art. 136 i.V.m. Art. 156 Abs. 1 SchKG ), und die im Verhältnis zu denjenigen der betreibenden Gläubigerbank nachrangig sind, so dass sie entgegen der sinngemässen Behauptung der Beschwerdeführerin in keinem Kontext mit dem Deckungsprinzip stehen. Solche

Forderungen haben, wie das Obergericht richtig festhält, keinen Einfluss auf den Zuschlagspreis, weshalb die Versteigerung auch dann nicht aufzuschieben ist, wenn sie noch im Streit liegen ( BGE 67 III 44 ff.; 84 III 89 E. 2 S. 92); einzig ist diesbezüglich mit der Verteilung des Erlöses zuzuwarten ( BGE 84 III 89 E. 3 S. 93 a.E.), wie dies in den Steigerungsbedingungen auch festgehalten ist. Das Obergericht hat sodann zutreffend erwogen, dass auch keine anderen Verschiebungsgründe bestehen, weil namentlich der Wunsch der Schuldnerin, über den Bestand streitiger nachrangiger Rechte orientiert zu sein, ebenso wenig ein "berechtigtes Interesse" im Sinn von Art. 141 Abs. 1 SchKG darstellt wie die betreffende Information anderer Gantteilnehmer ( BGE 84 III 89 E. 3 S. 93).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Angesichts der Umstände ist im konkreten Fall auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.